

Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag

Zwischen der Firma

.....

.....

.....

als Herstellbetrieb/Handlungsbetrieb des in § 1 bezeichneten Bauproduktes
- im Folgenden „Kunden“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.
80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden „BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch die Leitung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle oder
dessen Stellvertretung

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs- und Zertifizie-
rungsstelle – im Folgenden „ÜZ-Stelle“ genannt –

wird für den Standort/Herstellwerk

folgender Vertrag zur Regelung des Zertifizierungsverfahrens geschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Zertifizierung

In vorliegendem Vertrag werden die Überwachung und Zertifizierung des/der von den Kunden bereitgestellten Bauprodukt(e) gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom _____ (siehe Anlage) aus dem vorne genannten Standort/Herstellwerk, deren Konformität bzw. Leistungsfähigkeit auf Grundlage der technischen Spezifikation gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* nachzuweisen ist, durch die Z-Stelle geregelt.

§ 2 - Grundlagen der Zertifizierung

Grundlage und maßgebend für die Zertifizierung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____,
- der Vereinssatzung des BAYBÜV,
- den maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ),
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),

Diese werden gleichermaßen durch die Kunden und die Z-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind den Kunden durch die Z-Stelle bekannt zu machen und werden von diesen als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 3 - Pflichten der Kunden

Die Kunden verpflichten sich, der Z-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit der Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlagendokumente zu erfüllen. Solche bzw. weitere Veränderungen können betreffen

- den Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- den Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- das Produkt oder die Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem.

Die Kunden verpflichten sich weiterhin

- stets während der fortlaufenden Produktion die Überwachungs- und Zertifizierungsanforderungen einschließlich durch die ÜZ-Stelle mitgeteilter Änderungen zu erfüllen,
- die für eine erfolgreiche Überwachung und Zertifizierung der unter §1 genannten Vertragsgegenstände nötigen Verfahren und Maßnahmen über die Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten,
- bei Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein,
- sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle einschließlich mittelbar mit der Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit befasster Personen (z. B. DAkkS, DIBt o. ä.) während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können,
- die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen,
- ggfs. erforderliche Plausibilitätsprüfungen (gem. gültiger Norm) bei einer anerkannten Prüfstelle zu beauftragen,

- Beschwerden ihrer Kunden und die dazu getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- der ÜZ-Stelle eine Unterbrechung der Herstellung unverzüglich und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen und
- bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in der Außenkommunikation die im FÜZ-Verfahren bzw. Verbände-Leitfaden VL Gestein bzw. der Verbändeempfehlung-Mörtel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Wird eine Aussetzung der Überwachung durch Kunden gewünscht, so ist dies der Z-Stelle auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Die Aussetzung der Überwachung ist dann in Abstimmung mit der Z-Stelle unter Umständen möglich. Die Wiederaufnahme der Überwachung einschließlich Dokumentation nach einer Aussetzung von mehr als 6 Monaten wird von der Z-Stelle wie eine Erstüberwachung einschließlich Erstinspektion, im Übrigen wie eine Regelüberwachung gehandhabt.

Die Kunden verpflichten sich, die Zertifizierungsdokumente (Zertifikate, Bescheinigungen, Konformitätszeichen etc.) ordnungsgemäß zu verwenden und jegliche irreführende, unberechtigte oder die Z-Stelle in Misskredit bringende Verwendung bzw. Veröffentlichung zu unterlassen.

Die Kunden verpflichten sich, Zertifizierungsdokumente an Dritte nicht zu verfälschen und nur in ihrer Gesamtheit herauszugeben bzw. zu vervielfältigen. Sofern neben den Zertifizierungsdokumenten von Kunden selbst Produktinformationen erstellt und herausgegeben werden, müssen diese im Einklang mit dem Produkt stehen, z.B. Angaben zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung der Kunden.

Die Kunden verpflichten sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung jegliche Verwendung der Konformitätszeichen und Bezüge auf die Zertifizierung zum Beispiel durch eine Weiterverwendung älterer Dokumente einzustellen und jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Wenn die Kunden Mängel an ihrem Produkt oder in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung erkennt, verpflichten sie sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

§ 4 - Pflichten der ÜZ-Stelle

Die Z-Stelle verpflichtet sich

- zur Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit zur regelmäßigen Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauproduktes,
- zur regelmäßigen Ausstellung von Überwachungsberichten,
- zur regelmäßigen Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte,
- bei festgestellten Mängeln die zutreffenden Maßnahmen anzuordnen und eine Frist für die Beseitigung der Mängel festzulegenden,
- die Erfüllung dieser Maßnahmen zu überprüfen und zu dokumentieren,

- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung durchzuführen und ggfs. eine erneute Probenahme und Produktprüfung nach dieser Frist zu fordern,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig Feststellungen darüber zu treffen, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Überwachung unterliegt,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig die Ergebnisse der Überwachung zu beurteilen und zu bewerten sowie zu bestätigen, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der zu Grunde liegenden technischen Spezifikation übereinstimmt,
- sofern zutreffend der Hersteller bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks zu informieren,
- sofern zutreffend ein (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat für ein Bauprodukt und Herstellwerk zu erteilen
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikationen Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln, bei Kündigung des Zertifizierungsvertrags eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/ Konformitäts-)Zertifikats an die Hersteller abzugeben und von ihnen das (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsicht und ggfs. auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats zu unterrichten.
- geheimhaltungsbedürftige Informationen der Kunden, die sie der Z-Stelle bereitstellen, zu schützen, es sei denn, das Gesetz oder das Zertifizierungsprogramm, auf das ein Antrag gestellt wurde, fordert die Offenlegung geheimer Informationen.

§ 5 - Auslagerung von Tätigkeiten

Die Z-Stelle ist berechtigt, in Absprache mit den Kunden Tätigkeiten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens an externe Stellen oder externes Personal auszulagern. Die Z-Stelle verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anspruch genommenen externen Stellen oder das in Anspruch genommene externe Personal das Zertifizierungsprogramm des BAYBÜV oder ein gleichwertiges einhält und die erforderlichen Qualifikationen zur Übernahme von Tätigkeiten erfüllt.

In Anspruch genommene externe Stellen oder in Anspruch genommenes externes Personal wird den Kunden namentlich benannt und bedarf der Zustimmung der Kunden.

§ 6 - Vergütung

Die Kosten der Zertifizierungstätigkeiten werden den Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV in Rechnung gestellt. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben vom Hersteller Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen (z. B. Produktprüfungen) ergeben, sind von den Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags. Tätigkeiten, die gem. § 5 an externe Stellen oder externes Personal ausgelagert werden, können direkt durch die Leistungserbringer dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren können dann von der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV abweichen.

§ 7 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum der Hersteller auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von den Kunden oder der Z-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Pflichten ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss in schriftlicher Form eines Briefes erfolgen.

§ 8 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

§ 9 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

München, den

.....
Unterschrift der Vertretung des BAYBÜV

.....
Unterschrift der bevollmächtigten
Kundenvertretung

Bestandteile des Vertrags

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom _____
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021.
- Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro vom 07.09.16
- Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel)